

**Gesellschaftsvertrag  
der Dragons Rhöndorf Marketing GmbH-Beteiligungs-GbR**

Die Gesellschafter

Michael Wichterich, wohnhaft Wupperstr. 5, 53175 Bonn

Hansjörg Tamoj, wohnhaft Rathausplatz 6, 53604 Bad Honnef

Christian Mäßen, wohnhaft In der Eichas 12a, 53604 Bad Honnef

verbinden sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und schließen zu diesem Zweck den folgenden

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**§ 1  
Name und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt den Namen

**Dragons Rhöndorf Marketing GmbH-Beteiligungs-GbR.**

2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Honnef.

**§ 2  
Gesellschaftszweck**

Alleiniger Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Gesellschaftsanteilen an der im Handelsregister am AG Siegburg unter HRB 10911 eingetragenen Dragons Rhöndorf Marketing GmbH.

**§ 3  
Kapital, Kapitalanteile, Beiträge, Gesellschafter**

1. Das Gesellschaftskapital beträgt vorerst

X.XXX EUR.

(in Worten: X.XXX EUR)

2. An diesem Kapital sind die Gesellschafter mit folgenden Kapitalanteilen beteiligt:

Michael Wichterich,	X.XXX EUR
Hansjörg Tamoj,	X.XXX EUR
Christian Mäßen	X.XXX EUR

3. Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt.

## **§ 4 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Geschäftsführender Gesellschafter ist der Gesellschafter Hansjörg Tamoj.
2. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist der geschäftsführende Gesellschafter befugt; die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.
3. Ausschließlich der geschäftsführende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft bei den Gesellschafterversammlungen der Dragons Rhöndorf Marketing GmbH und nimmt hierbei für die Gesellschaft die aus den von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen an der Dragons Rhöndorf Marketing GmbH resultierenden Stimm- und Gesellschafterrechte wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft gebunden.

## **§ 5 Aufnahme weiterer Gesellschafter**

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Neue Gesellschafter übernehmen jeweils einen Kapitalanteil in Höhe von mindestens 300,- €. Die Summe der Kapitalanteile muss durch 300 teilbar sein.

## **§ 6 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
2. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anders vorsieht, bedürfen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages der Mehrheit von 90 von Hundert der abgegebenen Stimmen. Einer Mehrheit von 95 von Hundert der abgegebenen Stimmen bedürfen Änderungen dieses Paragraphen.
3. Im Übrigen werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Jede dreihundert Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
4. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 11 Monaten des Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Gesellschafters, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, beispielsweise zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung der Dragons Rhöndorf Marketing GmbH oder von den Gesellschaftern, die zusammen mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals innehaben, verlangt wird.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens 2 Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Die Einladung erfolgt an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift. Sie gilt auch dann als ordnungsgemäß bewirkt, wenn der Gesellschafter tatsächlich unter der Anschrift nicht mehr erreichbar ist.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der geschäftsführende Gesellschafter.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 1 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschließen kann, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
7. Die Abstimmung erfolgt mündlich durch Erklärung zu Protokoll, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit - mündlich -, dass die Abstimmung geheim durch Stimmzettel zu erfolgen habe.
8. Der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung, wie zu einem jeden Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung der Dragons Rhöndorf Marketing GmbH das Stimmrecht der Beteiligungsgesellschaft auszuüben ist.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr, Jahresendabrechnung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der geschäftsführende Gesellschafter hat eine Jahresendabrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Die Jahresendabrechnung wird in der nächsten Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt

## **§ 9**

### **Ergebnisverteilung**

An einem Gewinn nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Zu einer Erhöhung des eingezahlten Kapitalanteils oder zur Ergänzung eines durch Verlust verminderten eingezahlten Kapitalanteils sind die Gesellschafter nicht verpflichtet.

## **§ 10**

### **Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

1. Die Abtretung eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen eines Gesellschaftsanteiles sowie jede andere Verfügung über einen Gesellschaftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 90 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen eines Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter oder einen Familienangehörigen 1. Grades bedarf keiner Zustimmung. Eine Zustimmung ist auch nicht erforderlich bei einer Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen

von Gesellschaftsanteilen durch einen Gesellschafter, der seinen Anteil treuhänderisch hält, an seinen Treugeber. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind dem jeweiligen geschäftsführenden Gesellschafter anzuzeigen.

2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligungen in den Fällen ein Vorkaufsrecht zu, in denen die Übertragung der Zustimmung der Gesellschafter bedarf und die Zustimmung nicht erteilt wird. Die beabsichtigte Abtretung ist schriftlich anzuzeigen. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von 2 Monaten ab Zugang der Anzeige durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht auf die verbleibenden Gesellschafter über.

Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht nicht innerhalb von 4 Monaten ab Zugang der Anzeige durch schriftliche Erklärung aus, sind die Gesellschafter berechtigt, ihren Anteil, trotz fehlender Zustimmung der Gesellschafter, zu übertragen.

## **§ 11 Dauer, Kündigung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2012.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist an die Gesellschaft zu Händen des geschäftsführenden Gesellschafters zu richten.
4. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus.

## **§ 12 Tod eines Gesellschafters**

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern und den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

## **§ 13 Ausschließung**

1. Ein Gesellschafter wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eintritt, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 723 Abs. 1 S. 2 BGB berechtigen würde. Der Gesellschafter scheidet mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.
2. Der Ausschließungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem jeweils betroffenen Gesellschafter steht bei dem Beschluss kein Stimmrecht zu.

## **§ 14 Abfindung**

1. In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters geht auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu deren Beteiligung über (Anwachsung).

2. Ausgangspunkt für die Abfindung ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen. Befinden sich im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft Beteiligungen, so sind diese nach folgender Maßgabe zu bewerten. Der von der Gesellschaft gehaltene Anteil am Gesamtkapital der Beteiligung laut letztem festgestellten Jahresabschluss, vermehrt bzw. verringert um bis die Austrittszeitpunkt angelaufenen Gewinne bzw. Verluste. Das danach ermittelte Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen.

3. Sollten sich die Parteien auf den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils nicht einigen können, so wird dieser von einem von der IHK Bonn zu benennenden Sachverständigen, dessen Kosten die Parteien je zur Hälfte zu tragen haben, als Schiedsgutachter festgelegt.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

2. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Bad Honnef, den 14.04.2010

---

Michael Wichterich

---

Christian Mäßen

---

Hansjörg Tamoj